Nach Einholung eines Rechtsgutachtens sind die Untertanen von Schellenberg nicht nur zu Bauholz-Fronfuhren, sondern auch zu Kalk- und Ziegelfuhren verpflichtet. Konz. Wien, 1757 Oktober 20, AT-HAL, H 2619, unfol.

[1] [linke Spalte] Ans Liechtensteiner Oberamt.¹ Wienn², den 20. Octobris 1757.

Die Schellenberger³ unterthanen sollen zu den kalch- und zieglfuhren angehalten werden.

[rechte Spalte]

Es wäre der mit beybringung eines auswärtigen rechtsgelehrten abgeheischten parere wegen deren bey der herrschaft Schellenberg befindlichen unterthanen, welche die frohn-zufuhr an kalch und ziegeln bis anhero verweigert und sich mit dem urbario ^{a-}zu schützen suchen^{-a}, worinnen alleinig die bauholz frohnfuhren zu præstiren angemerkt wären, abgestattete bericht seiner durchlaucht nicht nur gehorsamst vorgetragen, sondern auch noch weiter das abgeforderte rechtliche gutachten von dem herren reichsagenten von Gay mit verschiedenen mehreren anmerkungen grundlich referiret worden.

Nachdeme nun höchst dieselbe hierüber gnädigst zu resolviren geruhet, dass die Schellenberger unterthanern zu verrichtung der kalch- und ziegl-frohn-fuhren angehalten werden sollen, weilen des besagten herren von Gay meinung eben dahin abgehet. Als wird dasselbe sich auch hiernach zu verhalten haben. Damit aber demselben zugleich die [2] fundamenta zu dieser entschlüssung nicht unbekant bleiben, als wird zu dem ende des widerholten herrn von Gay rechtliches guttachten in copia zu allenfalls nöthigen information hier beigeschlossen. Übrigens wird dem Oberamt zugleich mitgegeben, womit alle sorgfalt dahin angewendet werde, ohne die euserste zwangsmittl anzuwenden, diese præstation herzustellen. Solten jedoch die unterthanen ohne solche extremitæts ergreiffung darzu nicht zu vermögen seyn, so hätte daselbe ob auch mit solchen fürgezugehen seyn werde, noch hinwegen abzustatten kommenden weiteren be[...] die fernere hochfürstliche [...] ordund entschlüssung zu gewärtigen.

a-a Ergänzung in der linken Spalte.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oheramt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Wien, Hauptstadt (A).

³ Schellenberg, Gem. (FL).